



Nr. 30/14 Freitag, 19. Dezember 2014  
Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

## Öffnungszeiten Stadtverwaltung:

Montag–Freitag 8–12 Uhr, zusätzlich  
Mittwoch 12–13 Uhr, Montag 14.30–17.30 Uhr  
Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb  
dieser Zeiten individuelle Termine zu  
vereinbaren, sowie die Online-Services unter  
www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php.

## ■ Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplans der Stadt Kempten (Allgäu); Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan „Westlich Forum Allgäu“ im beschleunigten Verfahren gem.

### § 13a BauGB Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans

Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) hat in seiner Sitzung vom 11. 12. 2014 den Entwurf des Bebauungsplans „Westlich Forum Allgäu“ im Bereich zwischen Mozartstraße, Bahnhofstraße, Haubenschloßstraße und Alpenstraße gebilligt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen. Der gebilligte Bebauungsplanentwurf besteht aus Planzeichnung, Zeichenerklärung zur Planzeichnung, den planungsrechtlichen Festsetzungen durch Text, den örtlichen Bauvorschriften, der Begründung, den technischen Hinweisen und nachrichtlichen Übernahmen sowie den Anlagen in der Fassung vom 02. 12. 2014.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans ist neben der Regelung zum Maß der baulichen Nutzung der Schutz und die Stärkung des im Einzelhandelskonzept ermittelten Zentralen Versorgungsbereiches „Einkaufsinnenstadt“.

Der gebilligte Entwurf des Bebauungsplans einschließlich Begründung in

der Fassung vom 02. 12. 2014 liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 08. 01. 2015 bis einschließlich 09. 02. 2015 im Eingangsbereich des Verwaltungsgebäudes Kronenstraße 8 (der Eingang ist Montag – Donnerstag von 8.00 – 18.00 Uhr und am Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr geöffnet) öffentlich aus. Darüber hinaus ist der Entwurf in diesem Zeitraum auch auf der Internetseite des Stadtplanungsamtes der Stadt Kempten unter der Adresse: <http://www.kempten.de/de/beteiligung.php> abrufbar. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar: Informationen im Bebauungsplan zu Lärmschutz, Altlasten und Denkmalschutz.

● Gutachten – Schalltechnische Untersuchung Mündliche Auskünfte erteilt während der Dienststunden das Stadtplanungsamt im städtischen Verwaltungsgebäude Kronenstraße 8, 3. OG, Zimmer 309–311. Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Stelle abgegeben werden.

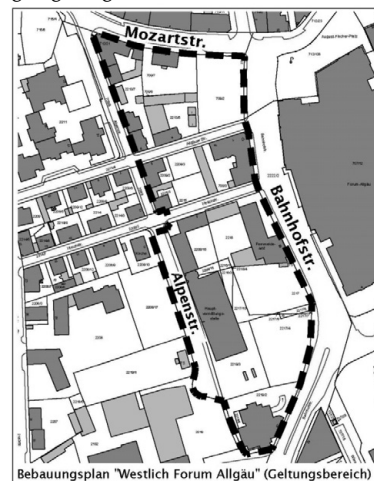
Nach Abschluss der öffentlichen Auslegung werden die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen vom Stadtrat behandelt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Die 115 (ohne Vorwahl) – eine Nummer für alle Behördenfragen:  
Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.



## ■ 16. Sitzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Kempten (Allgäu) (16. Straßenreinigungsänderungssatzung)

Vom 17. 12. 2014  
Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende Satzung:

§ 1  
Die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Kempten (Allgäu) vom 12. März 1976 (StABl KE 06/76), zuletzt geändert durch die 15. Änderungssatzung vom 29. August 2007 (StABl KE 21/07), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 3 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Kempten (Allgäu) – Straßenverzeichnis – Allgemein – wird wie folgt geändert:

- Bei Buchstabe „A“ wird folgendes eingefügt:  
nach „1 Am Theater“ und vor „1 An der Hehle“: „1 Am Ziegelstadel“,  
nach „1 An der Lützelburg“ und vor „1 An der Stadtmauer“: „1 An der Schmiede“,  
nach „1 An der Stadtmauer“ und vor „1 An der Weberei“: „1 An der Stiftsbleiche“.
- Bei Buchstabe „B“ wird nach „1 Bei der Rose“ und vor „1 Beim Floßerhäusle“ eingefügt „1 Bei der Wagnelei“.
- Bei Buchstabe „G“ wird nach „1 Gerberstraße zwischen Kronenstraße und Illerstraße“ und vor „1 Gerhardingerweg“ eingefügt „1 Gerhard-Winkler-Weg“.
- Bei Buchstabe „H“ wird nach „1 Holbeinstraße“ und vor „1 Honeggerstraße“ eingefügt „1 Holzbachweg“.
- Bei Buchstabe „L“ wird nach „1 Leichtleweg, ausgenommen zwischen Goethestraße und Schillerstraße und Treppenanlage bis Hirschsteig“ und vor „2 Lenzfriede-

der Straße ab Füssener Straße bis Schumacherring“ eingefügt „1 Lena-Christ-Weg“.

- Bei Buchstabe „M“ wird folgendes eingefügt:  
nach „1 Mariaberger Straße“ und vor „1 Marienstraße“: „1 Marianne-Ehrmann-Straße“ und „1 Marie-Juchacz-Weg“.
- Bei Buchstabe „S“ wird folgendes eingefügt:  
nach „1 Spatzenweg“ und vor „1 Spickelstraße“: „1 Spechtweg“,  
nach „1 Stichstraße von der Oberstdorfer Straße zur Firma Hornbach“ und vor „1 Stiftskellerweg“: „1 Stichstraße westlich der Rottachstraße (bei Rottachstraße 11 u. 17)“ und „1 Stiftsgartenweg“.
- Bei Buchstabe „U“ wird vor „1 Überlinger Straße“ eingefügt „1 Udo-Scholz-Weg“.

Art. 2  
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kempten (Allgäu), 17. Dezember 2014

Thomas Kiechle  
Oberbürgermeister

## ■ Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Kempten (Allgäu) (2. Taxitarifänderungsverordnung)

Vom 17. Dezember 2014  
Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. 08. 1990 (BGBl I S. 1690) und § 29 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 12. 1998 (GVBl 1998, 1025), erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende Verordnung:

Art. 1  
Die Verordnung über Beförderungsent-

gelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Kempten (Allgäu) (Taxitarifordnung) vom 21. November 2005 (StABl KE 33/05), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juli 2011 (StABl KE 21/11) wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 1 a und b wird die Zahl „125,00“ durch die Zahl „117,64“ ersetzt. Die Zahl „2,90“ in § 2 Abs. 1 a wird durch die Zahl „3,50“ ersetzt. Die Zahl „1,60“ in § 2 Abs. 1 b wird durch die Zahl „1,70“ ersetzt. In § 2 Abs. 4 wird die Zahl „3,00“ durch die Zahl „3,50“ ersetzt.
- In § 3 Satz 1 wird die Zahl „22,00“ durch die Zahl „24,00“ ersetzt. In Satz 2 wird die Zahl „32,7“ durch die Zahl „30“ ersetzt. Die Zahl „13,7“ wird ersetzt durch die Zahl „14,1“.
- In § 5 Abs. 2 wird die Zahl „1,60“ durch die Zahl „1,70“ ersetzt.

Art. 2  
Diese Verordnung tritt am 15. 01. 2015 in Kraft.

Kempten (Allgäu), 17. Dezember 2014

Thomas Kiechle  
Oberbürgermeister